

UN–Menschenrechtsausschuss stellt Beschwerde von Sudetendeutschen der tschechischen Regierung zu

Das Verfahren, welches eine Vielzahl von Sudetendeutschen gegen die Tschechische Republik bei dem UN–Menschenrechtsausschuss eingeleitet hat, könnte Signalwirkungen auch für weitere Aktivitäten der SBZ–Verfolgten im Kampf um Rehabilitierung und Restitution haben. Denn wenn auch Ansprüche auf strafrechtliche Rehabilitierung, die bekanntlich Restitutionsansprüche auslösen, abgelehnt werden, so bestünde der gleiche Rechtszustand wie in der Tschechischen Republik, wo zweifelsfrei feststeht, dass die Sudetendeutschen keinen innerstaatlichen Rechtsbehelf haben, um ihrem im zwingenden Völkerrecht verankerten Restitutionsanspruch aus Art. 15 der I.L.C.-Artikel über die Staatenverantwortlichkeit durchzusetzen. Dann könnte vor dem EGMR die Verletzung von Art. 13 EMRK, vor dem UN–Menschenrechtsausschuss eine Verletzung von Art. 2 § 3 lit. a und c) des Internationalen Pakts über die bürgerlichen und politischen Rechte gerügt werden.

Unsere Beschwerde gegen die Tschechische Republik ist ohne Mitteilung irgendwelcher Beanstandungen oder Bedenken anstandslos registriert worden und der tschechischen Regierung zugestellt worden. Diese ist aufgefordert worden, innerhalb einer Frist von sechs Monaten sich zur Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde zu äußern. Der Hinweis auf die Regel 97 der Verfahrensordnung besagt, dass die tschechische Regierung sich auch dazu äußern soll, ob es innerstaatliche Rechtsbehelfe gibt, die es den Sudetendeutschen ggf. ermöglicht, Restitutionsansprüche innerstaatlich vor tschechischen Behörden oder Gerichten durchzusetzen..

In der Entscheidung des EGMR in der Sache Bergauer u.a. wurde die Beschwerde deswegen als unzulässig abgewiesen, weil keiner der Bf. auch nur den Versuch unternommen hat, ein tschechisches Gericht anzurufen, um seine Restitutionsansprüche durchzusetzen, ohne dass jedoch in dieser Entscheidung mitgeteilt wird, welcher innerstaatliche Rechtsbehelf überhaupt in Betracht kommen könnte. Damit nicht genug: die tschechische Regierung hat dem EGMR, als dieser seine Entscheidung getroffen hat (14.12.2005), verschwiegen, dass nach einer Entscheidung des tschechischen Verfassungsgerichts (ústavní soud) vom 01.11.2005 Rückübertragungsansprüche nur nach Maßgabe des Rehabilitierungs– sowie Restitutionsgesetzes in Betracht kommen, die aber beide eindeutig nicht einschlägig sind. Man kann sich also des Eindrucks nicht erwehren, als habe die tschechische Regierung diese Entscheidung des EGMR irgendwie „erschlichen“. Die tschechische Regierung wird unmöglich behaupten können, dass Sudetendeutsche und Magyaren nach tschechischem bzw. slowakischem Recht einen Anspruch auf Rehabilitierung und Restitution haben. Eine seriöse Prozessführung der tschechischen Regierung hätte es geboten, die Rechtslage dem EGMR korrekt mitzuteilen,

anstatt vage in Aussicht zu stellen, dass in Anbetracht der Komplexität der Rechtsmaterie sich nicht vorhersagen ließe, wie Restitutionsklagen von tschechischen Gerichten entschieden würden.

Wenn dieses Verfahrenshindernis somit keine ernsthafte Rolle mehr spielt, wird es wohl entscheidend darauf ankommen, ob der UN-Menschenrechtsausschuss die Zugriffe auf das Vermögen der Sudetendeutschen als bloße entschädigungslose Enteignungen ansieht (so in Verkennung der völkerrechtlichen Lage der EGMR in seiner Entscheidung Bergauer u.a.) oder als Bestandteil eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Form einer ethnischen Säuberung. Richtig ist es allein, die Gewaltakte und die Vermögenszugriffe als eine sog. zusammengesetzte Handlung anzusehen („composite act“). Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind im Regelfall eine Vielzahl von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, eine bestimmte Personengruppe aus der sozialen Friedensordnung eines Staates auszugrenzen. Art. 15 der I.L.C.-Artikel über die Staatenverantwortlichkeit verbietet es in solchen Fällen, die damaligen Gewaltakte und die Vermögensentziehungen aus dem Zusammenhang zu lösen, weil sämtliche Handlungen dazu bestimmt waren, eine von langer Hand geplante ethische Säuberung durchzuführen. Es ist daher fehlerhaft, den Vermögenszugriff als bloße entschädigungslose Enteignungen zu bewerten; denn der Makel der Entschädigungslosigkeit allein reicht nicht aus, solchen Hoheitsakten ihre völkerrechtliche Legitimität abzuspochen. Es ist zwar zutreffend, dass entschädigungslose Enteignungen zum Nachteil von Ausländern sicherlich Art. 46 HLKO verletzen und an sich völkerrechtswidrig sind. Nicht alle Verletzungen des Völkerrechts führen aber dazu, dass die Gemeinschaft der zivilisierten Staaten solchen Akten die Anerkennung zwingend versagen müsste. Das ist dann anders zu beurteilen, wenn die Vermögenszugriffe sich als Bestandteil von Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, weil es sich dann um schwerwiegende Verletzungen des zwingenden Völkerrechts handeln würde, bei denen jeder Staat verpflichtet ist, solchen Akten die Anerkennung zu versagen. Bloße Eigentumsverletzungen sind keine völkerrechtlichen Verbrechen, die von der Gemeinschaft der zivilisierten Staaten geächtet sind. Mit der Verdrängung der Sudetendeutschen aus ihrer Eigentümerstellung wäre daher der Vorgang abgeschlossen, also zu einem Zeitpunkt, der vor dem In-Kraft-Treten der EMRK und des IPbPR läge. Wenn aber die Sudetendeutschen das Opfer ethnischer Säuberungen gewesen sind und sich die Vermögenszugriffe eher als untergeordnete Teilaspekte dieses Maßnahmenpakets darstellen, so wurde eine andauernde völkerrechtswidrige Situation geschaffen, die bis in die Gegenwart fortwirkt. Da aber gem. einer im Jahre 1968 verabschiedeten UNO-Resolution Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht verjähren, besteht auch der seit 1945 begründete Restitutionsanspruch bis in die Gegenwart fort.

Ähnlich ist die Situation bei den Opfern der politischen Verfolgungen im Rahmen der Boden- und Industriereform während der sowjetischen Besatzung. Bei diesen Aktionen handelte

es sich um verschärften Klassenkampf, die gemäß den Feststellungen des BVerfG in seinem Beschluss vom 09.01.2001 der politischen Verfolgung gedient haben. In solchen Fällen, in welchen sich der Vermögenszugriff nur als Nebenaspekt viel schwerer wiegender Menschenrechtsverletzung handelt, hat das Restitutionsinteresse der Betroffenen „*höchsten Gemeinwohlbelang*“.